

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4398-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
07.03.2019	Umweltausschuss	V			
21.03.2019	Finanz- und Personalausschuss	V			
01.04.2019	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstaussfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die Verdienstaussfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstaussfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die Verdienstaussfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen in der als Anlage beigefügten Fassung.

Die zur Umsetzung der Satzung benötigten Haushaltsmittel wurden bei den Haushaltsplanungen berücksichtigt und stehen bei der Auftragsnummer 610002150100/ Gefahrenabwehr, Sachkonto 527104/ Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen, zur Bewirtschaftung zur Verfügung.

Bereichsleiter Bereich 6-1	Dezernent Dezernat 2	Kämmerer	Oberbürgermeister
Auskrat 04.02.2019	Motschull 12.02.2019	Tsalastras 13.02.2019	Schranz 21.02.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4398-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ siehe Satzung

b) Sonstige

Begründung

Die generellen Aufgaben der Feuerwehr werden durch § 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 01.01.2016 geregelt. Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz). Aufgabenträger sind die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung. Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren. Jede Gemeinde muss eine Freiwillige Feuerwehr vorhalten, nach § 8 BHKG sind kreisfreie Städte zusätzlich verpflichtet, neben einer Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr einzurichten. Die im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Tätigkeit im Ehrenamt zu fördern und dem Ehrenamt zur Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen sind auf Anforderung hin zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen verpflichtet. Die Anforderung erfolgt bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde, bei den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgt sie über die jeweilige Hilfsorganisation durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt. Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen dürfen jedoch aus ihrem Dienst in der Feuerwehr oder ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde oder des Kreises entfällt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach. Die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Dienstherrn ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr sind verpflichtet, für den Zeitraum der auf Anforderung der Gemeinde hin erfolgten Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sind die gezahlten Beträge auf Antrag durch die Gemeinde zu ersetzen. Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4398-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen,
55 Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung
56 der Gemeinde entsteht.
57 Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der
58 anerkannten Hilfsorganisationen haben zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (z.B. Fahrt- und
59 Reinigungskosten) durch den anfordernden Aufgabenträger. Ehrenamtliche Angehörige der
60 Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können gemäß § 22
61 BHKG anstelle eines Auslagenersatzes eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde erhalten.
62 Bisher haben die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechende Zahlungen aufgrund einer
63 internen Dienstanweisung erhalten. Zur Rechtssicherheit ist jedoch eine Satzung über Auslagenersatz
64 und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der
65 Freiwilligen Feuerwehr und die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und
66 Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen zu beschließen.
67 Die zur Umsetzung der Satzung benötigten Haushaltsmittel wurden bei den Haushaltsplanungen
68 berücksichtigt und stehen bei der Auftragsnummer 610002150100/ Gefahrenabwehr, Sachkonto
69 527104/ Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen, zur Bewirtschaftung zur Verfügung.

70
71
72

73 **Anlage**

74

75 Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für
76 ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die
77 Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten
78 Hilfsorganisationen

S a t z u n g
über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie
Verdienstausschüttung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die Verdienstausschüttung für
ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen
vom _____

Gemäß der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 sowie § 21 Abs. 3, S. 6, § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV. NW. S. 886) hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung vom 01.04.2019 folgende Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausschüttung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen und die Verdienstausschüttung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausschutts für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der
Feuerwehr und für beruflich selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der
anerkannten Hilfsorganisationen

- (1) Gemäß § 21 Abs. 3 und 4 BHKG haben die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und die beruflichen selbstständigen Helfer/innen der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschutts, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (2) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausschüttungspauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaftmachung erfolgt unter Vorlage von aussagekräftigen Belegen und Abgabe einer schriftlichen Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben. Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttungspauschale wird auf 75,00 Euro pro Stunde festgesetzt.
- (4) Anträge auf die Gewährung von Verdienstausschüttung sind schriftlich bei der Berufsfeuerwehr Oberhausen einzureichen.

§ 2

Lohnfortzahlung

- (1) Die Stadt Oberhausen erstattet privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern entsprechend den Regelungen des § 21 Abs.1 und 2 BHKG die Kosten für entstandene Lohnfortzahlungen, die durch die Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und Helfer/innen der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt

Oberhausen an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entstehen.

(2) Einsatzdauer und Ruhezeiten:

Die Einsatzdauer ist der Zeitraum, der zwischen Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft liegt. Feuerwehrangehörige, die an Einsätzen mit einer Dauer von zwei bis vier Stunden teilgenommen haben, bei denen das Einsatzende nach 24:00 Uhr liegt, nehmen ihre berufliche Tätigkeit, soweit das möglich ist, ab 12:00 Uhr wieder auf. Eine Ruhezeit von acht Stunden sollte beachtet werden. Endet der Einsatz nach 03:00 Uhr, sollte am gleichen Tage keine Arbeitsaufnahme mehr erfolgen. Endet ein Einsatz während der regulären Arbeitszeit, weniger als eine Stunde vor Arbeitsschluss, so muss der Feuerwehrangehörige nicht mehr an seine Arbeitsstelle zurückkehren. Für von der regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeiten (z. B. Selbstständige, Gastwirte, Krankenschwestern etc.) müssen Regelungen im Einzelfall getroffen werden. Auch hier sollten die Ruhezeiten nach Möglichkeit beachtet werden.

(3) Die Erstattung der Kosten erfolgt auf schriftlichen Antrag bzw. gegen Rechnung.

(4) Eine über den Kostenersatz hinausgehende Zulage gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG wird den privaten Arbeitgeber/innen nicht gewährt.

§ 3

Kinderbetreuungskosten

(1) Nachgewiesene, tatsächlich entstandene Kinderbetreuungskosten werden entsprechend den Regelungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKG auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage entsprechender Belege ersetzt.

(2) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.

(3) Kinderbetreuungskosten werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BHKG nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach §§ 20 und 21 BHKG Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausschlag ersetzt wurden.

§ 4

Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt Oberhausen zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet.

(2) Der anspruchsberechtigte Personenkreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach § 4 Nr. 1 wird wie folgt festgelegt:

Funktionsträger	Jährlicher Betrag in Euro
Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr	350,00
Stellvertretende/r Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr	175,00
Stadtjugendfeuerwehrwart/in	350,00
Stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in	175,00
Einheitsleiter/in, Zugführer/in	350,00
Stellvertretende/r Einheitsleiter/in, Zugführer/in	175,00
Jugendgruppenleiter/in	60,00
Stellvertretende/r Jugendgruppenleiter/in	30,00
Mitarbeiter/in der Puppenbühne	175,00

- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Schreibmaterial, u. ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausschüttungen und Kosten für die Reisen außerhalb des Stadtgebietes.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden maximal einmal pro Löschzug und Funktion gewährt. Falls eine Funktion in einem Löschzug von mehreren Personen wahrgenommen wird, so wird die Aufwandsentschädigung auf die entsprechenden Einsatzkräfte aufgeteilt und anteilmäßig direkt an diese gezahlt.
- (5) Jeder ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberhausen soll nur eine Funktion übernehmen. Übernimmt er ausnahmsweise maximal zwei Funktionen, so werden ihm auch die entsprechenden Aufwandsentschädigungen gewährt.
- (6) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr, die im Rahmen von Lehrgängen als Ausbilder/innen eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je Unterrichtseinheit. Dieser Betrag deckt den Aufwand für die Unterrichtsvor- und Nachbereitung, die An- und Abfahrt, die Verpflegung, sowie die Unterrichtserteilung pauschal ab.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde.
- (8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Wehrführer kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung auf Null kürzen.
- (9) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich jeweils nach Abschluss des 2. und 4. Quartals des Kalenderjahres.

§ 5

Auslagenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entstehen. Für derartige Einsätze wird ein pauschaler Auslagenersatz gewährt.
- (2) Der Auslagenersatz nach § 5 Nr. 1 wird wie folgt festgelegt:

a) Fahrtkostenerstattungen zu Einsätzen pro Mitglied und Jahr	11,00 €
b) Fahrtkostenerstattungen zu Übungszwecken pro Mitglied und Jahr	67,50 €
c) Reinigungskosten (Uniform) pro Mitglied und Jahr	30,00 €
d) Fahrtkostenerstattungen an die Betreuer/innen, Ausbilder/innen der Jugendfeuerwehr pro Person und Jahr	48,60 €
e) Fahrtkostenerstattungen an die Mitglieder der Puppenbühne für Proben und Aufführungen pro Mitglied und Jahr	40,50 €
f) Fahrtkostenerstattungen für Lehrgänge pro Lehrgangsteilnehmer/in und Tag	2,70 €
g) Verpflegungspauschale pro Lehrgangsteilnehmer/in pro Tag bei mehr als 8- stündiger Lehrgangsdauer, sofern keine Verpflegung zur Verfügung gestellt wird	6,00 €
- (3) Die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 5 Nr. 2 Buchstaben a) bis c) erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 1. Quartals. Die Auszahlung erfolgt auf das jeweilige Zugkonto und wird durch den/die Kassierer/in des Zuges an die Mitglieder des Zuges ausgezahlt. Abrechnungsbasis ist der Mitgliederbestand zum 01.01. eines Jahres.
- (4) Die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 5 Nr. 2 Buchstabe d) erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 1. Quartals. Die Auszahlung erfolgt auf das Konto der Jugendfeuerwehr und wird durch den Stadtjugendfeuerwehrwart an die Betreuer/innen, Ausbilder/innen ausgezahlt. Abrechnungsbasis ist die Anzahl der Betreuer/innen, Ausbilder/innen zum 01.01. eines Jahres.
- (5) Die Auszahlung des Kostenersatzes nach § 5 Nr. 2 Buchstaben e) erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 1. Quartals. Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des jeweiligen Mitgliedes der Puppenbühne.
- (6) Die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 5 Nr. 2 Buchstaben f) und g) erfolgt nach Beendigung der Lehrgänge abhängig von der Anzahl und Dauer der besuchten Lehrgänge, auf das jeweilige Zugkonto. Die vereinnahmten Beträge werden anschließend durch die Zugkassierer/innen an die Lehrgangsteilnehmer/innen ausgezahlt.

§ 6

Förderung der Kameradschaftspflege und der Jugendarbeit

- (1) Zur Förderung des Ehrenamtes und der Jugendarbeit wird zur Kameradschaftspflege eine jährliche Zuwendung durch die Stadt Oberhausen gewährt.
- (2) Die Zuwendung nach § 6 Nr. 1 wird wie folgt festgesetzt:

a) pro Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) jährlich	40,00 €
b) pro Mitglied der Jugendfeuerwehr jährlich	25,00 €
- (3) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 1. Quartals. Abrechnungsbasis ist der Mitgliederbestand zum 01.01. eines Jahres. Die Zahlung erfolgt auf das jeweilige Zugkonto bzw. das Konto der Jugendfeuerwehr und wird durch den/die Kassierer/in an die Mitglieder des Zuges ausgezahlt bzw. durch den Stadtjugendfeuerwehrwart zur Förderung der Jugendarbeit verwendet.

§ 7

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

- (1) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben die korrekte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist diesbezüglich von jeder Haftung freigestellt.
- (2) Entsprechend den Regelungen der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)“ wird die Stadt Oberhausen im Rahmen ihrer Verpflichtungen die zuständige Finanzbehörde über die im jeweiligen Jahr geleisteten Aufwandsentschädigungen informieren.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.